

Die planerischen Festlegungen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden müssen, sind geeignet, zu einer massiven Überformung der Landschaft und damit verbunden zu Beeinträchtigungen der auch durch den geltenden LEP bescheinigten besonderen landschaftsräumlichen Bedeutung dieser Regionen zu führen.

Ob die Begrenzung der Flächenpotentiale der Windenergie geeignet ist, dies sachgerecht zu verhindern, erscheint fraglich. Auch die verbindliche Heranziehung der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (2023) mit den dortigen als „gesetz“ angesehenen Ausschlusskriterien darf als sachgerechte Informationsgrundlage zur Erarbeitung der 2. Änderung des LEP NRW zumindest hinterfragt werden. Der Flächenanalyse und den dort angesetzten Kriterien kommt keinerlei Rechtswirkung zu und kann daher nicht mit den bestehenden und ggf. kollidierenden gesetzlichen Regelungen konkurrieren. Fraglich ist auch, wie damit im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange – insbesondere unter Berücksichtigung des in § 2 EEG festgeschriebenen überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien - umzugehen ist.

Im Einzelnen wird zum Planentwurf als

Untere Wasserbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Kreisplanung

wie folgt Stellung genommen:

Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der durch das Ziel 10.2-2 festgelegten Flächenumfänge zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen werden im Umweltbericht in Kapitel 4 - Beschreibung des Umweltzustandes und in Kapitel 5 – Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes beschrieben.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 4 die Zustände der einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter wie Boden, Fläche und Wasser beschrieben. In Kapitel 5 wird zunächst eine Übersicht über die zu erwartenden Wirkzusammenhänge zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Windenergieanlagen (WEA) und den einzelnen Schutzgütern gegeben (vgl. Umweltbericht, S. 38 ff.).

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind demnach baubedingt durch Baugruben und Fundamentgründung betroffen, sowie temporär durch die Flächenbeanspruchung während der Bauzeit. Durch die Flächeninanspruchnahme sind beide Schutzgüter laut Wirkmatrix auch anlagenbedingt langfristig beeinträchtigt. Die Wirkmatrix zeigt allerdings keine temporären oder individuellen Wirkzusammenhänge auf, wie z.B. der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in WEA und das Risiko, das mit diesem Einsatz und dem Umgang für Böden und insbesondere den Grundwasserkörper einhergeht. Andererseits wird im Text darauf hingewiesen, dass die betrachteten Umweltauswirkungen allgemeiner Natur sind.

Nach Auffassung des Kreises Siegen-Wittgenstein sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über die gesamte Lebensdauer einer WEA auch als allgemeine Umweltauswirkung in der Wirkmatrix kategorisiert werden.

Unter Nr. 5 für das Schutzgut „Wasser“ (Umweltbericht Kap. 5.1.4, S. 49) wird im Umweltbericht festgehalten, dass eine Nutzung von Gewässerflächen (Fließgewässer/Stillgewässer) zur Errichtung von WEA nicht vorgesehen ist.

Des Weiteren wird hier darauf hingewiesen, dass Trinkwasservorkommen durch die Errichtung von WEA i.d.R. nicht erheblich beeinträchtigt werden, wenn die Errichtung außerhalb der Schutzzonen I und II erfolgt. Durch die Vermeidung des Zubaus von WEA in Trinkwasserschutzzonen I und II können negative Auswirkungen auf das Trinkwasservorkommen vermieden werden. Auch in der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (2023) werden explizit Wasserschutzzonen (WSZ) und Heilquellenschutzgebiete (HQSG) der Schutzzonen I und II ausgeschlossen. Auf diese Ausschlussflächen wird auch im Umweltbericht eingegangen.

Im Ergebnis kommt die Potenzialstudie trotz flächenmäßigen Ausschlusses der WSZ I und II zu dem Schluss, dass die gesetzliche Vorgabe, 1,8 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen, eingehalten werden kann. Auch im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Schutzzonen I und II von Wasser- oder Heilquellenschutzzonen ausreichend Raum verbleibt, um die gesetzten Flächenbeitragswerte auf Regionalplanungsebene weiter zu konkretisieren.

Aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein wird dies grundsätzlich befürwortet.

Dieser Ausschluss widerspricht allerdings den Ausführungen im „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (BT-Drs. 20/1630, S. 159). Hierin heißt es: *„Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, **Wasserschutzgebieten**, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“*

Es darf bezweifelt werden, dass der Ausschluss der Schutzzonen I und II in der Potentialanalyse des LANUV und darauf aufbauende Flächenausweisungen juristischen Bestand haben werden.

Der Umweltbericht schließt mit dem Ergebnis, dass *„die geplanten Festlegungen des LEP NRW sowohl hinsichtlich der Verteilung von Flächenbeitragswerten für die Windenergie, als auch für die zur Verfügung stehenden Standorte für Freiflächen-Solarenergie eine gerechte, den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Verteilung im Land vorsehen. Auf nachfolgenden Planungsebenen ergeben sich ausreichend planerische Spielräume, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen zu vermeiden und durch Standortalternativen zu umgehen, ohne dass die Ausbauziele der Landesregierung für Erneuerbare Energien in Frage gestellt werden müssen.“*

Nach hiesiger Auffassung ist die oben wiedergegebene Schlussfolgerung des Umweltberichtes kritisch zu bewerten, da der § 2 EEG nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit den Regelungen der §§ 51, 52 WHG i.V.m. § 35 LWG und den Bestimmungen, die sich aus § 49 AwSV, sowie den Arbeitsblättern W101 (A) Grundwasser und W 102 (A) Talsperren des DVGW ergeben, vereinbar ist.

Schwerwiegende Konflikte bei der Schutzgüterabwägung sind somit nach Auffassung des Kreises Siegen-Wittgenstein im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW nicht ausreichend berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörden werden vor die Wahl gestellt, den § 2 EEG entweder stringent anzuwenden oder Ausnahmen aufwendig (und keinesfalls rechtssicher) zu begründen. Eine stringente Anwendung des § 2 EEG wird bezogen auf das Wasserrecht dazu führen, dass die Errichtung von WEA bis in Schutzzone II eines WSG möglich sind, die bis zur Novellierung des EEG und Einführung des § 2 EEG die absolute Ausnahme waren. Diese Ausnahme wird durch die Anwendung des § 2 EEG nun umgekehrt, zukünftig wird es die Ausnahme sein, Anlagen zur Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in WSG Zonen II nicht zu genehmigen. Es ist zu bemän-

geln, dass die Planunterlagen zur 2. Änderung des LEP NRW auf diesen Widerspruch bei der Schutzgüterabwägung nicht eingehen.

Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Der bisher im Grundsatz 10.2-3 definierte Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Allgemeinen Siedlungsbereichen bzw. Wohnbauflächen soll ersatzlos entfallen. Bewertungen der jeweiligen Genehmigungsfähigkeit würden dann – wie bereits in der Vergangenheit – an den bereits bestehenden und bewährten gesetzlichen Regelwerken zu orientieren sein. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass diese Regelwerke geeignet sind, zu rechtssicheren Genehmigungsentscheidungen zu gelangen.

Ziel 10.2-6: Windenergienutzung in Waldbereichen

Mit dem Ziel werden nun sowohl Nadelwaldflächen als auch Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA nicht nur ausdrücklich geöffnet, sondern zur Erreichung der Flächenausbauziele als unverzichtbar eingestuft. Räumlich konzentrieren sich die Auswirkungen auf die nadelwaldreichen Regionen, wie Südwestfalen und damit auch auf Siegen-Wittgenstein.

Klärungsbedürftig scheint die Erläuterung, dass die seit 2007 bzw. 2018 mit Laubholz entstandenen Wiederaufforstungen bislang nicht unter den planerischen Schutz der Laubwälder fallen. Sofern dies bedeutet, dass auch solche Flächen ausdrücklich für die Errichtung von WEA geöffnet und gewünscht sind, wird dringend gebeten, dies nochmals zu modifizieren und auch diese Flächen bereits heute planerisch zu schützen. Durch den Sturm Kyrill im Jahr 2007 und die Borkenkäferplage sind im Kreis Siegen-Wittgenstein große Teile des Nadelwaldes verloren gegangen. In der Folge gibt es überdurchschnittlich viele Flächen, die eine Naturverjüngung bzw. eine Wiederaufforstung erfahren haben.

Angesichts der besorgniserregenden Entwicklung des Waldes gilt es, auch dem Schutz der Wälder im Sinne des Klimaschutzes auf Ebene des LEP NRW Rechnung zu tragen.

In Tab. 13 des Prüfberichts (S. 62) wird bei der zusammenfassenden Einschätzung herausgestellt, dass durch das Ziel mit erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild von waldgeprägten Landschaftsteilen zu rechnen sei, wobei dies gleichzeitig ermögliche, „den agrarisch geprägten Raum vor einer übermäßigen Überprägung mit WEA zu bewahren“.

Ziel 10.2-8: Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Die planerische Öffnung von Bereichen zum Schutz der Natur für die Festlegung als Windenergiebereiche wird nicht für erforderlich gehalten, da die Flächenanalyse zur Windenergienutzung in NRW des LANUV (2023) auch ohne Einbeziehung der BSN ausreichende Potenzialflächen identifiziert, um den Flächenvorgaben gerecht zu werden. Dementsprechend wird im Umweltbericht (Kap. 5.1.8, S. 63, 1. Abs.) erläutert, dass die Öffnung nicht zwangsläufig durch die Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden muss.

Die auf Ebene der Regionalplanung bereits hinsichtlich ihres natur- und artenschutzfachlichen Wertes fachlich herausgearbeiteten und in diesem Sinne anerkannten Vorrangbereiche für den Naturschutz sollten daher ebenso wie die tatsächlich über die kommunalen Landschaftspläne gesicherten BSN-Flächen nicht zur Verfügung gestellt und in der Folge auch landesplanerisch geschützt werden.

Ziel 10.2-13: Steuerung von Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Vorgesehen ist bis zum Inkrafttreten LEP-konformer Regionalpläne der Zubau von Windenergieanlagen auf Flächen, welche bereits in derzeitigen Regionalplan-Entwürfen für die Errichtung von WEA angedacht sind.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes „Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ wurden seitens des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Stellungnahme vom 28.06.2021 gegenüber der Entwurfsplanung der Bezirksregierung Arnsberg umfangreich Informationen v.a. bezüglich des Arten- und Naturschutzes zur Verfügung gestellt, welche bei einer sachgerechten Abwägung Änderungen der im Erarbeitungsentwurf vorgesehenen Flächen erwarten lassen dürften. Daneben werden durch die seit Veröffentlichung des Erarbeitungsentwurfs eingetretenen rechtlichen Änderungen ebenfalls zu umfassenden Veränderungen im Vergleich zu den im Entwurf dargestellten Windenergiebereichen führen.

Die Übergangsregelung, wie sie die 2. LEP-Änderung vorsieht, wird als nicht zielführend und auch als nicht rechtssicher erachtet. Es wird deswegen empfohlen, bis zum Inkrafttreten des Regionalplans im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene die zum Windenergieausbau geeigneten Standorte zu identifizieren und zu selektieren. Im Übrigen bleibt der angekündigte gesonderte Erlass abzuwarten.

Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ziel 10.2-14 legt zunächst fest, dass Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Grunde im gesamten Freiraum außer in Waldbereichen und BSN möglich ist. Da hier ausdrücklich „raumbedeutsame Anlagen“ genannt sind, ist davon auszugehen, dass Anlagen bis zu 10 ha grundsätzlich (nach Einzelfallprüfung) auch in den ausgenommenen Flächen entstehen dürfen.

Die Festlegung, dass der Standort zum einen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein, gleichzeitig aber auch dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden soll, kann in der Abwägung zu Konflikten führen, da davon auszugehen ist, dass in der Abwägung regelmäßig die Schutz- und Nutzfunktion zurückstehen dürfte.

Im Grundsatz 10.2-17 wird zudem präzisiert, dass u.a. Flächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten als besonders geeignete Standorte im Freiraum angesehen werden und entsprechend zu bevorzugen sind. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gehört größtenteils zum landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und ist daher in besonderem Maße von der Festlegung betroffen.

Diese Gebiete verfügen über eine höhere standörtliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen, Naturschutzgebieten und NATURA-2000-Gebieten. Ihnen wird eine hohe Erholungseignung und eine herausragende Landschaftsbildqualität zugeschrieben.

Folgerichtig werden die Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaft und Fläche, insbesondere in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ausweislich des Prüfbogens Tab. 22 (S. 78-82 des Umweltberichts) als erheblich beurteilt.

Gleichzeitig wird ausgeführt, dass sich die Lenkung auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten eingriffsmindernd für die landwirtschaftliche Flächennutzung auswirke.

Dabei wird allerdings verkannt, dass auch viele Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten landwirtschaftlich genutzt werden. Im Kreis Siegen-Wittgenstein befinden sich ca. 20.000 ha Grünfläche, die aber einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind. Das Planungsziel bringt daher erhebliche Auswirkungen und Eingriffe für die hiesigen Landwirte mit sich.

Die im Prüfbogen getätigten Aussagen greifen teilweise zu kurz und werden den tatsächlichen Auswirkungen nicht gerecht. Es wird dringend empfohlen, die ökologisch hochwertigen Raumstrukturen der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete mehr in den Fokus zu nehmen.

Umweltbericht Kap. 5.1.13 - Hinweis zur Berücksichtigung des Artenschutzes

Der Umweltbericht beschreibt, dass im Rahmen der Regionalplanung landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden sollen.

Seitens der Naturschutzverwaltung, der als wesentliche per Gesetz auferlegte Aufgabe der Schutz der Arten v. a. auch im Interesse des Erhalts und der Förderung der biologischen Vielfalt zukommt, kann die Formulierung „nach Möglichkeit“ als Relativierung der behördlicherseits durchzusetzenden einschlägigen Rechtsnormen nicht mitgetragen werden. Denn die landesweit anhand der Flächenanalyse zur Windenergienutzung in NRW (2023) eruierte Flächenkulisse und ermittelten Nutzungspotentiale dürften es nach Auffassung des Kreises Siegen-Wittgenstein durchaus ermöglichen, dass die o.g. unzweifelhaft besonders schützenswerten Vorkommen ausnahmslos mittels Vorranggewährung und somit anhand einer hinreichend angemessenen Berücksichtigung des europäischen Artenschutzregimes erhalten bleiben. Und dieses ohne, dass die energiepolitischen Zielsetzungen zur Bewältigung der Energiewende auf Landesebene gefährdet werden.

Weitere Anmerkungen

Ausschlussbereiche bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen zu natur- und artenschutzrechtlich relevanten Flächen wie u.a. VSG- und FFH-Gebieten sowie Naturschutzgebieten werden im Rahmen der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (2023) mit 75 m einkalkuliert (vgl. Umweltbericht Kap. 5.1.2, Tab. 6).

Entsprechend Kap. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses NRW (2018) sind im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des Artenschutzes als fachlich begründete Pufferdistanz u.a. zu Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten 300 m vorzusehen. Auch die 2. Änderung des LEP NRW sollte dieses auf fachlichen Aspekten basierende Maß nicht unterschreiten, um im Hinblick auf den bundes- und europarechtlichen Artenschutz für die Regional- und Kommunalplanung sowie die tatsächliche Genehmigungsebene anderenfalls unter Umständen zu prognostizierende Konfliktslagen frühzeitig und effektiv auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

